

PETER WANDEL
NOTAR IN ESSLINGEN AM NECKAR



BESCHEINIGUNG NACH § 54 ABS. (1) GMBHG

Gemäß § 54 Abs. (1) GmbHG bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der

QuMiK Qualität und Management im Krankenhaus GmbH
mit dem Sitz in Ludwigsburg

mit dem Beschluss über die Änderungen des Gesellschaftsvertrags vom 19.09.2013, UR Nr. 1788/2013 W des Notars Peter Wandel in Esslingen a.N., und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Esslingen am Neckar, den 20. September 2013

Notar

Wandel



Gesellschaftsvertrag

der

QuMiK Qualität und Management im Krankenhaus GmbH

mit dem Sitz in Ludwigsburg

- - - -

Fassung vom 19. September 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	4
§ 3 Stammkapital, Gesellschafter	5
§ 4 Verfügungen über Geschäftsanteile	5
§ 5 Erwerbsrecht bei beabsichtigten Abtretungen	5
§ 6 Ausschluss von Gesellschaftern	7
§ 7 Wirkung und Vollzug des Ausschlusses	8
§ 8 Entschädigung	8
§ 9 Einziehung von Geschäftsanteilen	10
§ 10 Kapitalerhöhung	10
§ 11 Vereinigung von Geschäftsanteilen	11
§ 11a Organe der Gesellschaft	11
§ 12 Geschäftsführer	11
§ 13 Ausübung der Geschäftsführung	11
§ 14 Vertretung	12
§ 15 Gesellschafterbeschlüsse	13
§ 16 Einberufung der Gesellschafterversammlung	14
§ 17 Geschäftsjahr, Jahresabschluss	14
§ 18 Verwendung des Ergebnisses	15
§ 19 Liquidation	15

§ 20 Bekanntmachungen	15
§ 21 Befreiung vom Wettbewerbsverbot	15
§ 22 Dauer der Gesellschaft	16
§ 23 Schriftform und salvatorische Klausel	16

Präambel

Im Jahre 2001 haben sich fünf kommunale Krankenhausträger entschlossen, zur einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung und zur Einführung eines einrichtungsin-
ternen Qualitätsmanagements eine gemeinsame Gesellschaft zu gründen, die in er-
ster Linie die in §§ 135 ff. SGB V vorgeschriebenen Aufgaben vor allem für ihre Ge-
sellschafter übernehmen soll. Hierdurch soll gesichert werden, dass die Leistungen
der angeschlossenen Krankenhäuser auf dem jeweils neuesten wissenschaftlichen
Erkenntnisstand beruhen und in der fachlich gebotenen Qualität erbracht werden.
Gleichzeitig tragen die Gesellschafter im Rahmen der von ihnen unterhaltenen Kran-
kenhäuser der gesetzlichen Verpflichtung Rechnung, sich an ein-
richtungsübergreifenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen.

In über zehn Jahren erfolgreicher Zusammenarbeit in den Bereichen Krankenhaus-
management und Qualitätssicherung wurden weitere Krankenhausträger über Ko-
operationsvereinbarungen in den Verbund eingebunden, die nun als Gesellschafter
in die QuMiK Qualität und Management im Krankenhaus GmbH aufgenommen wur-
den. Der Beitritt zur Gesellschaft steht weiterhin auch anderen mit den bisherigen
Gesellschaftern vergleichbaren kommunalen Gesellschaften offen.

Mit ihrer Tätigkeit dient die Gesellschaft der Optimierung von Einrichtungen und si-
chert damit im Rahmen der Daseinsvorsorge der mittelbar beteiligten Kommunen
auch die Erfüllung des Sicherstellungsauftrags.

Dies vorausgeschickt, gilt folgender

Gesellschaftsvertrag:

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

QuMiK Qualität und Management im Krankenhaus GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ludwigsburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Managementleistungen im Gesundheitswesen (ambulante und stationäre Vorsorge, Versorgung und Rehabilitation) für die jeweiligen Gesellschafter und vergleichbare Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements i. S. d. §§ 135 ff. SGB V.
Hierzu zählen neben allgemeinen Managementinstrumenten insbesondere
 - die einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung
 - das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement
 - die Zertifizierung von Krankenhäusern
 - das Benchmarking
 - Qualitätsberichtefür die in Satz 1 genannten Einrichtungen.
- (2) Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke i.S.d. § 102 Abs. 1 Nr. 1 GemO Baden-Württemberg.

§ 3

Stammkapital, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 55.000,--
(Euro fünfundfünzigtausend).
- (2) Gesellschafter sollen nur Krankenhausträger in der Rechtsform einer GmbH oder gemeinnützigen GmbH, deren Gesellschafter ausschließlich Körperschaften des öffentlich-rechtlichen Rechts sind (sog. „kommunale Träger“), sein.
- (3) Die Aufnahme eines neuen Gesellschafters erfolgt erst, wenn dieser mit der Gesellschaft zuvor oder parallel zum Gesellschaftsvertrag einen Kooperationsvertrag über Leistungen, die den Gegenstand der Gesellschaft betreffen, abgeschlossen hat.
- (4) Als Geschäftsanteile im Sinne dieses Vertrags gelten auch Teile von Geschäftsanteilen.

§ 4

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Ein Gesellschafter kann ohne Genehmigung der Gesellschaft Geschäftsanteile an Mitgesellschafter abtreten. § 17 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.
- (2) Im Übrigen sind Verfügungen über Geschäftsanteile nur mit Genehmigung der Gesellschaft wirksam. Diese darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden. Besteht nach § 5 ein Erwerbsrecht, darf die Genehmigung zur Abtretung erst erteilt werden, wenn dieses Erwerbsrecht nach ordnungsmäßiger Anzeige erloschen ist.

§ 5

Erwerbsrecht bei beabsichtigten Abtretungen

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter, Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft an andere die Voraussetzungen eines Gesellschafters erfüllenden Personen als Mitgesellschafter abzutreten, so hat er dies der Gesellschaft unter Angabe des potentiellen Erwerbers durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die übrigen Gesellschafter und die Gesellschaft sind berechtigt, die in der Anzeige be-

zeichneten Geschäftsanteile gegen Entrichtung eines nach § 8 zu berechnenden und zu bezahlenden Kaufpreises zu erwerben.

- (2) Die Gesellschaft hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich von der Anzeige zu unterrichten und sie aufzufordern, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Wochen schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären, ob sie von dem Erwerbsrecht Gebrauch machen wollen.
- (3) Die Gesellschafter, die von dem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht haben, bestimmen, wie die in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile unter ihnen zu verteilen sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat jeder dieser Gesellschafter den Teilbetrag zu übernehmen, der dem Verhältnis des Nennbetrags seiner Geschäftsanteile zu dem Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile aller erwerbsberechtigten Gesellschafter entspricht. Ein nicht übernommener Teilbetrag kann von jedem Gesellschafter, der von dem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht hat, übernommen werden; machen mehrere von diesem Recht Gebrauch, erfolgt die Übernahme im Verhältnis des Nennbetrags ihrer Geschäftsanteile.
- (4) Soweit Geschäftsanteile nach Absatz 3 nicht übernommen wurden, ist die Gesellschaft zum Erwerb berechtigt. Sie bedarf hierzu der Genehmigung durch Gesellschafterbeschluss. Der anzeigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (5) Die Gesellschaft hat dem anzeigenden Gesellschafter mitzuteilen, ob von dem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht wurde und auf wen die in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile zu übertragen sind. Die Übertragung hat alsbald zu erfolgen. Aufgrund der Anzeige des Absatzes 1 ist die Gesellschaft von dem anzeigenden Gesellschafter bevollmächtigt, diese Übertragung vorzunehmen.
- (6) Das Erwerbsrecht erlischt spätestens drei Monate nach Zugang der Anzeige nach Absatz 1, wenn die Gesellschaft nicht vorher die Ausübung nach Absatz 5 mitgeteilt hat. Nach Erlöschen des Erwerbsrechts ist der anzeigende Gesellschafter bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Anzeige nach Absatz 1 zur anderweitigen Abtretung der in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile befugt. Die Erteilung der nach § 4 erforderlichen Genehmigung ist innerhalb dieser Frist schriftlich bei der Gesellschaft unter Beifügung des Abtretungsvertrages und des diesem zugrunde liegenden Verpflichtungsvertrages zu beantragen. Die Genehmigung darf nur aus einem in der Person des Erwerbers liegenden Grund verweigert werden. Als Verweigerungsgrund

kommt insbesondere das Fehlen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 in Betracht.

§ 6

Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn die Voraussetzungen einer Gesellschaftereigenschaft gem. § 3 Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Gesellschaftsanteile an dem betroffenen Gesellschafter von nicht-kommunalen Trägern gehalten werden (z.B. durch Anteilsübertragung im Wege von Verkauf oder Erwerb nach Kapitalerhöhung);
 - b) wenn die Geschäftsführung oder Betriebsleitung des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise durch Dritte, die nicht die Voraussetzungen als Gesellschafter gem. § 3 Abs. 2 erfüllen, (z. B. auf Basis eines Managementvertrages) wahrgenommen wird;
 - c) wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses für die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein grober Verstoß gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere auch gegen §§ 4 und 5, sowie gegen die gegenseitige Treuepflicht der Gesellschafter;
 - d) wenn über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist;
 - e) wenn seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise gepfändet sind und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats seit Wirksamwerden der Pfändung aufgehoben ist;
 - f) er den Abschluss eines Kooperationsvertrages nach § 3 Abs. 2 nach schriftlicher Aufforderung ablehnt oder sich auf eine solche Aufforderung nicht binnen eines Monats abschließend äußert.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem betroffenen Gesellschafter aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses. Der auszuschließende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

- (3) Das Recht, einen Gesellschafter auszuschließen, erlischt, wenn der Ausschluss nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen erklärt ist.
- (4) Ein Ausschluss wird unwirksam, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach § 7 vollzogen wird.

§ 7

Wirkung und Vollzug des Ausschlusses

- (1) Durch den Ausschluss verliert der Gesellschafter sämtliche Rechte aus seinen Geschäftsanteilen. Im Falle des Ausschlusses wegen Pfändung beschränkt sich der Ausschluss auf die gepfändeten Geschäftsanteile.
- (2) Die Gesellschaft hat die Mitgesellschafter unverzüglich von dem Ausschluss zu unterrichten. Die Geschäftsanteile, auf die sich der Ausschluss erstreckt, können von jedem Mitgesellschafter übernommen werden. Machen mehrere von dem Recht Gebrauch, so sind sie zum Erwerb im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile berechtigt. Die überenahmewilligen Gesellschafter können sich auf eine abweichende Verteilung einigen. Das Übernahmerecht erlischt, wenn es nicht zwei Monate nach erfolgtem Ausschluss schriftlich gegenüber der Gesellschaft ausgeübt ist. Die Gesellschaft hat die Geschäftsanteile alsbald auf die Übernehmer zu übertragen.
- (3) Die Geschäftsanteile, die nicht gemäß Absatz 2 übertragen worden sind, sind einzuziehen.
- (4) Der durch den Ausschluss betroffene Gesellschafter erhält für die Geschäftsanteile, auf die sich der Ausschluss erstreckt, eine Entschädigung nach § 8.

§ 8

Entschädigung

- (1) Die Entschädigung entspricht dem gemeinen Wert der Geschäftsanteile, auf die sich der Ausschluss erstreckt, mindestens dem anteilig auf die betroffenen Geschäftsanteile entfallenden buchmäßigen Eigenkapital der Gesellschaft i.S.d. § 266 HGB. Der gemeine Wert bzw. das buchmäßige Eigenkapital der Gesellschaft ist auf den Zeitpunkt des Ausschlusses - wenn dieser nicht auf

das Ende eines Geschäftsjahres fällt, auf das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres - festzustellen. Der gemeine Wert ist nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien der Finanzverwaltung zur Ermittlung des gemeinen Werts von Geschäftsanteilen (Stuttgarter Verfahren) zu errechnen.

- (2) Für die Ermittlung des gemeinen Werts bzw. buchmäßigen Eigenkapitals gelten sämtliche ausstehenden Einlagen als geleistet. Die Entschädigung mindert sich um den Betrag etwaiger auf die betroffenen Geschäftsanteile ausstehender Einlagen.
- (3) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, ist sie von einem Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) schiedsgutachtlich zu ermitteln, der von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung gemeinsam - hilfsweise auf Antrag eines Beteiligten von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer - bestellt wird. Die Kosten des Sachverständigen sind je zur Hälfte von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung zu zahlen.
- (4) Ein Anspruch auf Dividende für das Geschäftsjahr, auf dessen Ende die Entschädigung berechnet wird, und für das im Zeitpunkt des Ausschlusses laufende Geschäftsjahr steht dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht zu.
- (5) Die Entschädigung ist vom Zeitpunkt des Ausschlusses an mit 6 v.H. im Jahr zu verzinsen und in sechs gleichen Jahresraten zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist sechs Monate nach dem Ausschluss fällig. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten. Die Schuldner der Entschädigung sind jederzeit berechtigt, die Entschädigung ganz oder in größeren Raten auszuzahlen. Solange die Entschädigung nicht festgestellt ist, sind die Tilgungsraten als Abschlagszahlungen aus den auf die betroffenen Geschäftsanteile geleisteten Einlagen zu berechnen.
- (6) Schuldner der Entschädigung ist
 - a) jeder Erwerber für die Entschädigung, die anteilig auf den auf ihn übertragenen Geschäftsanteil entfällt;
 - b) die Gesellschaft, soweit ein Geschäftsanteil eingezogen wird.

§ 9

Einziehung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile können eingezogen werden:

- a) mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.

Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, der der Zustimmung sämtlicher übriger Gesellschafter bedarf;

- b) wenn sie der Gesellschaft gehören.

Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss;

- c) im Fall des § 7 Absatz 3.

Die Einziehung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem betroffenen Gesellschafter.

§ 10

Kapitalerhöhung

- (1) Bei einer Kapitalerhöhung sind alle Gesellschafter berechtigt, das erhöhte Kapital zu übernehmen, und zwar, wenn sie nichts anderes vereinbaren, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Von dem Recht kann auch teilweise Gebrauch gemacht werden.
- (2) Soweit Gesellschafter von dem Recht nach Absatz 1 keinen Gebrauch machen, sind die Mitgesellschafter je einzeln berechtigt, den nicht übernommenen Erhöhungsbetrag zu übernehmen. Machen mehrere von diesem Recht Gebrauch, so ist der nach Absatz 1 nicht übernommene Erhöhungsbetrag unter ihnen im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen, sofern sie nichts anderes vereinbaren.
- (3) Das Recht nach Absatz 1 ist innerhalb von einem Monat, dasjenige nach Absatz 2 innerhalb von zwei Monaten seit der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung durch Abgabe einer notariell beurkundeten oder beglaubigten Übernahmeerklärung gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Der Kapitalerhöhungsbeschluss kann hiervon abweichende Fristen festsetzen.
- (4) Zur Übernahme des nicht nach Absätze 1 bis 3 übernommenen Erhöhungsbetrags können im Kapitalerhöhungsbeschluss andere Personen zugelassen werden.

§ 11

Vereinigung von Geschäftsanteilen

- (1) Auf Antrag eines Gesellschafters können mehrere in seiner Hand befindliche Geschäftsanteile zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden, sofern sie voll einbezahlt sind.
- (2) Die Anteilsvereinigung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

§ 11a

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

§ 12

Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.

§ 13

Ausübung der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu führen. Durch Gesellschafterbeschluss erteilte Weisungen haben sie zu beachten.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigeren Maßnahmen miteinander zu beraten.
- (3) Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Geschäftsführers entscheidet, wenn mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sind, ein nach Köpfen zu berechnender Mehrheitsbeschluss sämtlicher Geschäftsführer. Sind

nur zwei Geschäftsführer vorhanden oder kommt ein Mehrheitsbeschluss unter den Geschäftsführern nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Geschäftsführers die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss endgültig über die Durchführung der Maßnahme. Entsprechendes gilt bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten unter den Geschäftsführern.

- (4) Die Geschäftsführer können im gegenseitigen Einvernehmen eine Geschäftsordnung aufstellen und die Tätigkeitsgebiete unter sich aufteilen, ohne dass hierdurch ihre Verantwortung für den gesamten Geschäftsbetrieb beeinflusst wird. Durch Gesellschafterbeschluss kann jederzeit eine Geschäftsordnung erlassen und auch eine durch die Geschäftsführer aufgestellte Geschäftsordnung geändert werden.
- (5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, der Gesellschafterversammlung spätestens zwei Monate vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres eine Unternehmensplanung zur Genehmigung vorzulegen. Diese muss in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr mindestens einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Investitionsplan sowie Stellenübersicht) enthalten. Der Wirtschaftsführung ist außerdem eine 5jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (6) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen, die nicht von der genehmigten Unternehmensplanung gedeckt sind, darf ein Geschäftsführer nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vornehmen. Durch Gesellschafterbeschluss können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.

§ 14

Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 15

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen.

Sie beschließen auch und insbesondere über

- a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen
i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - c) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
- (2) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklären.
- (3) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich der Maßnahmen über Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
 - b) Auflösung der Gesellschaft.
- (4) Jeder Euro (je 1 €) eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sollen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt und von den anwesenden Geschäftsführern sowie einem durch Gesellschafterbeschluss bestimmten Gesellschafter unterzeichnet werden.

- (6) Bei der Beschlussfassung kann sich jeder Gesellschafter durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Vollmachten bedürfen der Textform.

§ 16

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder mindestens ein Gesellschafter dies verlangt, mindestens jedoch einmal in jedem Kalenderjahr.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Zwischen dem Tag des Versands der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens vierzehn Tage liegen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der hierbei anwesenden sowie vertretenen Gesellschafter beschlussfähig.

§ 17

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt.

- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die nach Absatz 3 durchgeführte Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
- (5) Der Jahresabschluss wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt.

§ 18

Verwendung des Ergebnisses

- (1) Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Ergebnisses. Dabei können Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.
- (2) Der zur Ausschüttung kommende Betrag ist unter die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 19

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 20

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger, sofern keine anderweitige Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

§ 21

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Durch Gesellschafterbeschluss kann Gesellschaftern und Geschäftsführern Befreiung von einem bestehenden Wettbewerbsverbot erteilt werden.

§ 22

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.

§ 23

Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgesehen ist.

Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Textform.

- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages bedacht hätten.